

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

126

24 NOV. 1970

Gesetz ZPO §§ 59 f , 145, 256, 264, 276, 301

Leitsätze

Wenn die Streitgegenstände nicht identisch sind und auch keine gleichartigen und auf einem im wesentlichen gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Grunde beruhenden Ansprüche in Rede stehen, ist die Hineinziehung eines Dritten als Beklagten in einen vor dem Berufungsgericht schwebenden Rechtsstreit nicht zulässig. In einem solchen Fall muß insoweit Klageabweisung erfolgen, eine Zurückverweisung kommt nicht in Betracht.

Aktenzeichen 1 AZR 238/70

Urteil des BAG vom 24 November 1970 LAG Dusseldorf (Köln)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Sa 25/70 Dusseldorf
(Köln)

erkundet, am
4 November 1970

ez Henkelmann,

egierungshauptsekretarin
ls Urkundsbeamter
er Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes! 126

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24 November 1970 durch den Präsidenten Prof. Dr. Müller, die Bundesrichter Wichmann und Wendel sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Dr. Lowisch und Mause für Recht erkannt

Die Revision der Klägerin gegen das Teilurteil des Landesarbeitsgerichts Dusseldorf vom 8 Mai 1970 - 3 Sa 25/70 - und gegen sein Schlussurteil vom 4 Juni 1970 - 3 Sa 25/70 - wird auf ihre Kosten zurückgewiesen

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand

Die Beklagte zu 2) war als Angestellte bei der Klägerin beschäftigt. Sie veruntreute zum Nachteil der Klägerin erhebliche Beträge. Wegen des ihr dadurch entstandenen Vermögensschadens nimmt die Klägerin die Beklagte zu 2) und deren Ehemann, den Beklagten zu 1), als Gesamtschuldner in Anspruch. Dabei wirft sie dem Beklagten zu 1) vor, er habe von den Unterschleifen der Beklagten zu 2) Kenntnis gehabt, sie geduldet und die von der Beklagten zu 2) erlangten Geldmittel mit ausgegeben, indem er sie verspielt und sonstwie vertan habe.

Mit der Klage hat die Klägerin beantragt,
die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung
von 200 000,-- DM zu verurteilen.

Die Beklagte zu 2) ist durch rechtskräftiges Versäumnisurteil des Arbeitsgerichts nach dem Klageantrag verurteilt worden. Die Klage gegen den Beklagten zu 1) ist durch streitiges Urteil des Arbeitsgerichts abgewiesen worden.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Berufung eingelegt. In der Berufungsinstanz hat sie neben dem in der Vorinstanz gestellten, um die Zinsforderung erweiterten Zahlungsanspruch hilfsweise noch folgende Anträge gestellt:

- a) den Beklagten zu 1) zu verurteilen, der Klägerin darüber Auskunft zu erteilen,
 - aa) welche Beträge von den von der Beklagten zu 2) bei der Klägerin unterschlagenen Geldern er unmittelbar oder mittelbar von der Beklagten zu 2) zugewandt bekommen oder mit ihr gemeinsam verbraucht hat, obwohl er die strafbare Herkunft dieser Gelder kannte oder den Umständen nach hatte kennen müssen,
 - bb) inwieweit er von den Unterschlagungen der Beklagten zu 2) bei der Klägerin darüber hinaus noch gewußt hat,
- b) die Richtigkeit der Auskunft zu a) zu beenden,
- c) in der nach Erteilung und Beendigung der Auskunft zu beziffernden Höhe gesamtschuldnerisch neben der Beklagten zu 2) an die Klägerin durch Zahlung Schadenersatz zu leisten,

zweithilfsweise

festzustellen, daß der Beklagte zu 1) verpflichtet ist, der Klägerin gesamtschuldnerisch neben der Beklagten zu 2) Schadenersatz in der Höhe zu leisten, in der er von



den Unterschlagungen der Beklagten zu 2) gewußt und/oder in der er von der Beklagten zu 2) Teile der von dieser bei der Klägerin unterschlagenen Gelder unmittelbar oder mittelbar zugewandt bekommen oder mit ihr gemeinsam verbraucht hat, obwohl er die strafbare Herkunft kannte oder den Umständen nach kennen mußte

Während des Berufungsverfahrens hat die Klägerin ferner gegen die Beklagte zu 2) bei dem Landesarbeitsgericht erneut Klage erhoben und folgende Anträge gestellt

die Beklagte zu 2) zu verurteilen,

a) der Klägerin Auskunft darüber zu geben,

aa) welche Beträge sie während ihrer Tätigkeit bei der Klägerin unterschlagen hat,

bb) was mit dem von ihr bei der Klägerin unterschlagenen Geld geschehen ist, insbesondere wer welche Teile der unterschlagenen Gelder in welcher Weise unmittelbar oder mittelbar von ihr zugewandt bekommen oder mit ihr gemeinsam verbraucht hat und dabei wußte oder den Umständen nach wissen mußte, daß sie aus einer strafbaren Handlung stammten,

b) die Richtigkeit der Auskunft zu a) zu beenden

Die Klägerin hat weiter hilfsweise für den Fall der prozessualen Unzulässigkeit des Hauptantrages der in der Berufungsinstanz gegen die Beklagte zu 2) erhobenen Klage beantragt, den Rechtsstreit insoweit an das Arbeitsgericht zurückzuverweisen

Das Landesarbeitsgericht hat durch Teilurteil die in der Berufungsinstanz gegen die Beklagte zu 2) erhobene Klage als unzulässig abgewiesen, die Kostenentscheidung über diesen Teil des Rechtsstreits ist dem Schlußurteil vorbehalten worden. Auf Antrag der Beklagten zu 2), die Kosten des Rechtsstreits, soweit er gegen sie abgewiesen worden ist, der Klägerin aufzuerlegen, hat das Landesarbeitsgericht durch Beschluß die abgeordnete Verhandlung des Rechtsstreits gegen die Beklagte zu 2) angeordnet und im Schlußurteil die Kosten des Rechtsstreits, soweit sie mit ihrer Klage gegen die Beklagte zu 2) abgewiesen worden ist, der Klägerin auferlegt

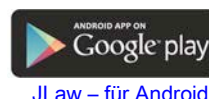
Die Klägerin hat gegen beide Urteile Revision eingelegt, mit der sie ihre in der Berufungsinstanz gegen die Beklagte zu 2) gestellten Anträge weiterverfolgt, während die Beklagte zu 2) um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe

1 Das Landesarbeitsgericht hat die gegen die Beklagte zu 2) in der Berufungsinstanz erhobene Klage als unzulässig angesehen, weil ihr ein anderer Streitgegenstand zugrunde liege als der, über den in dem gegen den Beklagten zu 1) noch anhängigen Rechtsstreit zu entscheiden sei, es meint, § 264 ZPO könne auf den Streitfall keine Anwendung finden. Auch eine Zurückverweisung komme vorliegend nicht in Betracht. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision können keinen Erfolg haben.

Entgegen der von der Klägerin vertretenen Auffassung handelt es sich hier nicht um eine Ausdehnung des in der Berufungsinstanz gegen den Beklagten zu 1) anhängigen Rechtsstreits auf die Beklagte zu 2), die mit Eintritt der Rechtskraft des gegen sie ergangenen Versaumnisurteils aus dem Prozeß endgültig ausgeschieden war. Vielmehr war der Streitgegenstand der gegen die Beklagte zu 2) in der Berufungsinstanz erhobenen Klage ein anderer als der, welcher der gegen den Ehemann noch anhängigen Klage zugrunde liegt. Damit für sie im Interesse ihrer Verteidigung keine Instanz verloren ging, hatte die Klage gegen die Beklagte zu 2) vor dem erstinstanzlichen Gericht erhoben werden müssen.

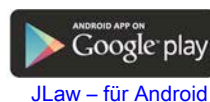
Da die Beklagte zu 2) zur Zahlung des Betrages von 200 000,-- DM in der ersten Instanz rechtskräftig verurteilt war, kann der unter a) aa) gestellte Antrag gegen die Beklagte zu 2), mit dem die Klägerin von ihr Auskunft darüber begehrt, welche Beträge die Beklagte zu 2) während ihrer Tätigkeit bei der Klägerin unterschlagen hat, sinnvoll nur dahin ausgelegt werden, daß mit ihm diejenigen Beträge gemeint sind, die über 200 000,-- DM hinaus veruntreut sind, anderenfalls mußte die Klage von vornherein am fehlenden Rechtsschutzinteresse scheitern. Dieser Antrag betrifft somit etwas anderes, als was die Klägerin von dem Beklagten zu 1) ersetzt verlangt, nämlich 200 000,-- DM nebst Zinsen. Dieser Antrag ist auch nicht mit den gegen den Beklagten zu 1) erstmals in der Berufungsinstanz hilfsweise gestellten Anträgen identisch, mit diesen Anträgen erstrebt die Klägerin nämlich, wie das Landesarbeitsgericht ohne ersichtlichen Rechtsirrtum angenommen hat und wie bereits



die nur hilfsweise Geltendmachung zeigt, eine Auskunftserteilung und sonstige Verurteilung lediglich in dem vom Hauptantrag bestimmten Rahmen von 200 000,-- DM. Gegen die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Auslegung ihrer Anträge wendet sich die Klagerin in ihrer Revisionsbegründung übrigens selbst nicht.

Ebensowenig ist eine Identität gegeben hinsichtlich der unter a) bb) gegen die Beklagte zu 2) erhobenen Ansprüche, mit denen die Klagerin Auskunft darüber begehrt, was mit dem von ihr bei der Klagerin unterschlagenen Geld geschehen ist und an wen dieses Geld gelangt ist. Dieses Auskunftsbegehren deckt sich weder mit dem gegen den Beklagten zu 1) geltend gemachten Hauptantrag noch mit den hilfsweise gestellten Anträgen auf Auskunftserteilung. Das gegen die Beklagte zu 2) geltend gemachte Auskunftsbegehren erstreckt sich zwar auch auf den Beklagten zu 1), es geht aber gleichzeitig darüber hinaus. Die Klagerin hat diesen Antrag damit begründet, die Auskunftserteilung sei erforderlich, um Schadenersatzansprüche gegen Dritte realisieren zu können. Es geht also nicht allein darum, welche Beträge der Beklagte zu 1) von der Beklagten zu 2) aus den unterschlagenen Geldern erhalten hat. Da der Antrag einheitlich gestellt ist, kann er auch nur als eine Einheit aufgefaßt und nicht aufgeteilt werden.

Die Voraussetzungen der §§ 59 f. ZPO liegen nicht vor. Die in der zweiten Instanz erhobene Klage gegen die Beklagte zu 2) scheitert an der fehlenden Identität des Klagegegenstandes. Ebensowenig handelt es sich um gleichwertige oder auf einem im wesentlichen gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Grunde beruhende Ansprüche der Beklagten zu 1) und die Beklagte zu 2), sollen jeweils über ihr besonderes Wissen Auskunft geben. Daran ändert nichts, daß in beiden Fällen dasselbe der Beklagten zu 2) vorwerfbare Verhalten eine Rolle spielt und daß sie die Ehefrau des Beklagten zu 1) ist. Die erst in der zweiten Instanz gegen den Beklagten zu 1) geltend gemachten Hilfsanträge mögen einen prozessual bedeutsamen Zusammenhang mit dem gegen ihn gerichteten Hauptantrag haben. Gegenüber der Beklagten zu 2) wird nach ihrer rechtskräftigen



Verurteilung zur Zahlung von 200 000,-- DM aber ein in jeder Hinsicht völlig neues Begehren erhoben, und sie wird somit mit einem inhaltlich neuen Prozeß überzogen. Auf die Entscheidungen BAG AP Nr. 1 zu § 264 ZPO und BGHZ 21, 285 kann sich die Klägerin nicht berufen, beiden Urteilen liegen Fälle zugrunde, in denen die Klagegegenstände identisch waren.

Ebensowenig kann die von der Klägerin angezogene Entscheidung RGZ 126, 401 [403] zu einer anderen rechtlichen Beurteilung führen. Das Reichsgericht hat in diesem Urteil ausgesprochen, daß ein Geschädigter, der mit einem Schadenersatzanspruch auf Naturalrestitution rechtskräftig abgewiesen worden ist, in einem neuen Prozeß keinen Ersatz des Schadens nach § 249 Satz 2 BGB verlangen kann, weil der Geschädigte in dem neuen Prozeß mit demselben Sachverhalt im wesentlichen dasselbe fordert, nämlich ihn wirtschaftlich so zu stellen, wie er ohne den Schaden gestanden hätte. Um einen solchen Fall geht es jedoch in dem zur Entscheidung stehenden Rechtsstreit nicht. Hier handelt es sich eben nicht um dieselben Ansprüche in anderer Form. Vielmehr hat die Klägerin nun einmal versucht, hinsichtlich der Beklagten zu 2) einen anderen Streitgegenstand in der Berufungsinstanz in das Verfahren einzuführen, als er Gegenstand des gegen den Beklagten zu 1) anhängigen Rechtsstreits war.

2. Es ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß das Landesarbeitsgericht in dem von ihm erlassenen Schlußurteil über die Kosten der gegen die Beklagte zu 2) in der Berufungsinstanz anhängig gemachten Klage entschieden hat. Zwar hatte das Landesarbeitsgericht schon in dem Teilurteil über die Kosten dieses Teils des Rechtsstreits entscheiden müssen, statt die Kostenentscheidung einem Schlußurteil vorzubehalten. Der dem Landesarbeitsgericht unterlaufene Fehler führt jedoch nicht zur Aufhebung des angefochtenen Urteils, er ist durch das Schlußurteil behoben worden. Es schließt aus Gründen der Prozeßökonomie sinnvoll das gegen die Beklagte zu 2) beendete Verfahren völlig ab.

Da der gegen die Beklagte zu 2) erhobene Klage ein anderer Streitgegenstand zugrunde liegt als der, der in dem Berufungsverfahren gegen den Beklagten zu 1) anhängig ist, ist auch



nicht zu beanstanden, daß das Landesarbeitsgericht zu einer Abtrennung des Verfahrens gekommen ist. Anders als die die Beklagte zu 2) betreffende Kostenentscheidung war nämlich die gegen den Beklagten zu 1) gerichtete Klage noch nicht zur Entscheidung reif. Die Voraussetzungen des § 145 ZPO waren somit gegeben.

3 Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht es abgelehnt, den Rechtsstreit hinsichtlich der in unzulässiger Weise in der Berufungsinstanz erhobenen Klage gegen die Beklagte zu 2) in die Vorinstanz zurückzuverweisen. Das Prozeßrecht enthält keine Bestimmung, die die Zurückverweisung eines sofort in der Berufungsinstanz und daher bei dem unzuständigen Gericht anhängig gemachten Rechtsstreits an das Gericht erster Instanz zuläßt. Eine analoge Anwendung des § 276 ZPO kommt nicht in Betracht. Diese Bestimmung läßt, wie sich schon aus ihrem Wortlaut ergibt, eine Verweisung nur zu, wenn ein sachlich oder örtlich unzuständiges Gericht angerufen worden ist. Eine Zurückverweisung ist aber ausgeschlossen, wenn eine Klage, wie sie hier in Rede steht, nicht bei dem sachlich oder örtlich, sondern bei dem funktionell unzuständigen Gericht, nämlich einem Berufungsgericht erhoben wird. Eine solche die zwingend vorgesehene Eingangsinstanz außer acht lassende Klage ist schlechthin unzulässig.

gez Dr. Müller

Wichmann

Wendel

Dr. Lowisch

Mause

